

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röfingen am 07.09.2015 im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Bauanträge
 - 1.1 Bauantrag des Herrn Michael Mayer, Gartenstraße 11, zur Errichtung eines Jungviehstalles mit Güllebehälter auf dem Grundstück Fl.Nr. 132 der Gemarkung Roßhaupten
 - 1.2 Bauantrag des Herrn Thaddäus Osterlehner, Lauinger Straße 20, zum Aufbau eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss
2. Antrag der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH auf Planfeststellung einer DK0-Boden- und Bauschuttdeponie nach § 35 Abs. 2 KrWG auf den Grundstücken Fl.Nr. 1140 der Gemarkung Haldenwang, Fl.Nrn. 221, 228/2, 222 der Gemarkung Röfingen und Fl.Nrn. 119, 120, 121, 122 und 123 der Gemarkung Roßhaupten
3. Beteiligung der Gemeinde Röfingen an der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 4 BauGB
 - 3.1 Beteiligung an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Siemensstraße – Betriebserweiterung BSB Metallverformung“ der Stadt Burgau
 - 3.2 Beteiligung an der Änderung der Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes des Marktes Jettingen-Scheppach
 - 3.3 Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fischerhütten2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Jettingen-Scheppach
4. Antrag der Kirchenverwaltung Roßhaupten auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die „Sankt-Leonhard“-Kirche in Roßhaupten
5. Antrag des SV Röfingen auf Erstattung der Hallenbenützungsgebühren
6. Antrag des SV Röfingen auf Förderung der neuen Sparte „Familiensport
7. Information zu den Baumaßnahmen in der Turnhalle der Grundschule Röfingen
8. Information zu den Geschwindigkeitswarnanlagen
9. Beschaffung eines Salzstreuers für den Winterdienst
10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Ziegelstraße

II. Nichtöffentliche Sitzung

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Herr Erster Bürgermeister Johann Brendle eröffnete um 20.00 Uhr die nichtöffentliche Gemeinderatsitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Nachfrage wurden gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben. Ebenso wurden gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung keine Einwände erhoben. Sie war damit genehmigt.

1. Bauanträge

1. Bauantrag des Herrn Michael Mayer, Gartenstraße 11, zur Errichtung eines Jungviehstalles mit Güllebehälter auf dem Grundstück Fl.Nr. 132 der Gemarkung Roßhaupten

Beschluss:

Dem Bauvorhaben des Herrn Michael Mayer zur Errichtung eines Jungviehstalles mit Güllebehälter auf dem Grundstück Fl.Nr. 132 der Gemarkung Roßhaupten wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

12 / 0 Stimmen

1.2 Bauantrag des Herrn Thaddäus Osterlehner, Lauinger Straße 20, zum Aufbau eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss

Beschluss:

Dem Bauvorhaben des Herrn Thaddäus Osterlehner zum Aufbau eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

12 / 0 Stimmen

2. Antrag der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH auf Planfeststellung einer DK0-Boden- und Bauschuttdeponie nach § 35 Abs. 2 KrWG auf den Grundstücken Fl.Nr. 1140 der Gemarkung Haldenwang, Fl.Nrn. 221, 228/2, 222 der Gemarkung Röfingen und Fl.Nrn. 119, 120, 121, 122 und 123 der Gemarkung Roßhaupten

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rechtsanwalt Schubaur, der von ihm mit der rechtlichen Prüfung der Erschließung beauftragt wurde. Herr Rechtsanwalt Schubaur trug anschließend seine rechtliche Würdigung sowie die im Verfahren vorzubringenden Einwände mittels einer Powerpointpräsentation vor.

Die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH hat beim Landratsamt Günzburg einen Antrag auf Planfeststellung (PF) einer DK0-Boden- und Bauschuttdeponie nach § 35 Abs. 2 KrWG auf den Grundstücken Fl.Nr. 1140 der Gemarkung Haldenwang, Fl.Nrn. 221, 228/2, 222 der Gemarkung Röfingen und Fl.Nrn. 119, 120, 121, 122 und 123 der Gemarkung Roßhaupten eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich somit nach § 35 BauGB. Da es sich jedoch um ein Planfeststellungsverfahren handelt, sind die Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den §§ 29 bis 37 BauGB gemäß § 38 BauGB nicht anwendbar. Das bedeutet, dass die Gemeinde auch nicht über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden hat. Sie wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen Ihrer Planungshoheit und als „Träger öffentlicher Belange“ am Verfahren beteiligt, denn es bleibt der Gemeinde unbenommen, auf der planfestzustellenden Fläche Bauleitplanung zu betreiben.

Die Gemeinde hat von der Bauleitplanung Gebrauch gemacht und die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan soll ein interkommunales Nachnutzungskonzept für die ehemalige Kies- und Sandgrube regeln. Hierfür sind bereits Kosten in nicht unbeachtlicher Höhe entstanden.

Nunmehr hat, wie eingangs bereits erwähnt, die Roßhauptener Kiesgesellschaft den Antrag auf Planfeststellung der DK0-Deponie beantragt und das Planfeststellungsverfahren gerät somit mit der Bauleitplanung in Konflikt. Die nachfolgende Darstellung des PFA folgt weitgehend dessen Systematik.

Motivation für die Deponie

Es liegt zumindest neben wirtschaftlichen Erwägungen der Antragstellerin die Vermutung nahe, dass die Deponieplanung unter anderem dadurch motiviert ist, dass die 2017 in Kraft tretende Mantelverordnung^[113] eine wesentliche Erschwernis für Deponien und Abgrabungsflächen mit sich bringt.

Volumen und Abfälle

Die geplante Deponie hat ein Gesamtvolumen^[2] von 765.000 m³ und soll jährlich mit ca. 50.000 m³ ^[4,32] in drei Bauabschnitten ^[33, 92a-92d] befüllt werden. Die Abfallarten ^[4,31] umfassen gering belastete mineralische Abfälle, wie Beton, Ziegel, Fliesen oder deren Gemische, Boden und Steine, Baggergut usw. Unter anderem sind auch Glasfaserabfall, Bitumengemische, Gleisschotter und Baustoffe auf Gipsbasis, Straßenkehrriecht und feuerfeste Auskleidungen enthalten. Im Scopingtermin^[149-152] am 23.01.2014 wurde jedoch auf die Glasfaserabfälle, Bitumengemische, Gleisschotter und Baustoffe auf Gipsbasis verzichtet. Ebenso auf die gemischten Bauabfallstoffe. Trotzdem sind diese Abfälle wiederum im Planfeststellungsantrag enthalten.

In einem Nebensatz^[16] ist erwähnt, dass Abfallmengen aus „Altlastensanierung“ und Ölunfällen^[15] angenommen würden. Aus Sicht der Verwaltung ist der Begriff Altlastensanierung dringend zu definieren. Kontaminiertes Material sowie Ölunfallabfälle sind unbedingt abzulehnen.

Die Abbautiefe erfolgt bis 2 Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserstand^[27,28].

Staubbelastigung

Gemäß eines beigefügten Staubgutachtens^[3] ist für die Wohnbebauung von keinen Immissionen auszugehen.

Laufzeit

Die Laufzeit^[4,34,115] der Deponie beträgt geplant 16 Jahre von 2016 bis 2032. Dabei sollen die Abfälle zu 60 % aus dem Landkreis Günzburg^[9] und im Übrigen aus angrenzenden Landkreisen sowie möglicherweise aus Baden-Württemberg kommen^[110].

Entsorgungspflichtige Körperschaft

Grundsätzlich ist der Landkreis Günzburg für die Entsorgung aller Abfälle aus dem Landkreis entsorgungspflichtig.

Es mehrten sich nach Durchsicht der PF-Unterlagen die Hinweise darauf, dass auch der Landkreis Günzburg als eigentlich entsorgungspflichtige Körperschaft bereits in vertraglichen Verhandlungen^[111] mit der Antragstellerin steht. Der Landkreis Günzburg verfügt nach den Unterlagen derzeit landkreisweit über weniger als 50.000 m³ Deponievolumen^[15,16,104,110,111]. Mit der Deponie in Roßhaupten würde sich der Landkreis eine landkreisweite Deponiesuche ersparen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Günzburg dem PFA sehr positiv gegenübersteht. Eine gewisse Brisanz enthält diese Vermutung besonders im Hinblick auf die landkreisweite Standortsuche. Im PFA wurde angegeben^[17], dass kein besserer Standort im Landkreis möglich ist. Dies wurde jedoch gar nicht untersucht und diese Feststellung ist auch nicht Aufgabe der Antragstellerin. Insbesondere fehlt es an der behaupteten^[18] zentralen Lage.

Nach Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Schubaur besteht in der Beziehung zwischen dem Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft einerseits und der staatlichen Planfeststellungsbehörde andererseits ein Interessenskonflikt. Dieser allein führe unter Umständen schon dazu, dass das Landratsamt Günzburg sachlich unzuständig ist und die Planfeststellung von der Regierung von Schwaben zu erteilen oder zu versagen ist.

Zufahrt und Verkehrsbelastung

Die Zufahrt soll über die bestehende Betriebsstraße der Roßhauptener Kiesgesellschaft erfolgen^[19,89,90,91]. Die bestehende Zufahrt soll mit einer Asphalt-Tragdeckschicht ausgebaut und eine Reifenwaschanlage installiert werden. Zudem sollen Aufstellflächen für wartende Lkws geschaffen werden^[20].

Die Verkehrsbelastung^[46,47] wird mit 14-18 Lkw pro Tag angegeben. Angenommen werden hierfür 250 Betriebstage im Jahr mit einer täglichen Betriebszeit^[48] von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Widersprüchlich ist die für das Schallgutachten angenommene Größe von 6.922 Fahrten pro Jahr^[138], da nach Ansicht der Verwaltung mit 9.000 Fahrten pro Jahr zu rechnen ist. Das Schallgutachten kommt letztlich zum Ergebnis^[53,54,55], dass die zulässigen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Gleichzeitig ist im Gutachten aber dargelegt^[138], dass die Lärmberechnung auf den Jahresdurchschnitt und nicht auf einzelne Betriebstage mit besonders hohem Fahrverkehr ausgelegt ist.

Im Scopingtermin^[153-159] beim Landratsamt Günzburg am 23.01.2015 wurde noch von einer Höchstbelastung mit 90 Fahrten ausgegangen und somit einer weitaus höheren. Auch hier ist eine deutliche Diskrepanz zum PFA festzustellen.

Nach Auffassung der Verwaltung sowie von Herrn RA Schubaur ist die angenommene Verkehrsbelastung und damit das Lärmgutachten zumindest in seinen Grundannahmen fehlerhaft. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Deponie an weniger als 250 Tagen im Jahr betrieben wird. Das bedeutet, dass sich der Fahrverkehr auf weniger Tage im Jahr konzentrieren wird, was vermutlich zu einer Überschreitung der Lärmwerte führt. Daher ist aus Sicht der Verwaltung zwingend eine andere Zufahrt erforderlich. Zudem wurde der angedachte, ausnahmsweise stattfindende und geplante Nachtbetrieb^[48] dem Gutachten nicht zugrunde gelegt.

Schwer wiegt, so Herr RA Schubaur, dass eine Gesamtlärbetrachtung im Gutachten fehlt. In diese Gesamtbetrachtung ist auch die bestehende Lärmimmission der B10 und ein 500-Meter-Umkreis einzurechnen. Dadurch dürfte sich eine Überschreitung der nach TA-Lärm zulässigen Gesamtimmissionsbelastung ergeben.

Mit der Antragstellerin hat es bereits zahlreiche Gespräche für eine Zufahrtsmöglichkeit gegeben. Von Seiten des Bürgermeisters und der Verwaltung wurde stets die Auffassung vertreten, dass eine Zufahrt über die Ziegelstraße aufgrund der Anwohnerbelästigung nicht mehr möglich ist. Die Antragstellerin hat daraufhin 10 Alternativen vorgelegt. Von den vorgelegten Möglichkeiten scheidet jedoch die meisten aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit bzw. Umsetzbarkeit aus. Nachdem sich die Gemeinde bislang zu keiner Alternative erklärt hat, reichte die Antragstellerin den PFA mit der bestehenden Zufahrt ein.

Die Zufahrt wird jedoch auch weiterhin von Seiten der Verwaltung abgelehnt.

Nach Auffassung der Verwaltung ersetzt die PF den bisherigen Abbauantrag vollständig. An frühere Zusagen aus der Zeit des Kies- und Sandabbauantrags ist die Gemeinde daher nicht mehr gebunden. Allerdings rät die Verwaltung dringend an, sich mit der Antragstellerin auf eine Zufahrtsmöglichkeit zu einigen. Am 29.01.2014 hat bereits ein Ortstermin^[149-152] der Antragstellerin mit der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger stattgefunden, um die Machbarkeit einer Zufahrt über den bestehenden B10-Anschluß zwischen Röfingen und Roßhaupten abzuklären. Im Vermerk über die Begehung ist festgehalten, dass die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH das Anliegen der Gemeinde unterstützt und im Rahmen der Beantragung der Deponie berücksichtigen wird. Leider ist das im PFA nicht mehr geschehen. Wie oben erwähnt, kann dies allerdings nicht nur der Antragstellerin angelastet werden. Ein möglicherweise ins Auge gefasster Grunderwerb von Herrn Hubert Felber wurde bislang noch nicht zu einem Abschluss gebracht.

Aus rechtlicher Sicht beurteilt die Verwaltung die Benutzung der Ortsstraße „Ziegelstraße“ als Sondernutzung, da sie mit bis zu 90 Fahrten oder mehr pro Tag über den Gemeingebrauch nach Art. 14 BayStrWG hinausgeht. Die hohe Fahrzeugbelastung mit Schwerverkehr wird durch den Ziel- und Quellverkehr ausgelöst. Die Ziegelstraße ist dieser Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen und deren Bauart auch nicht auf eine solche Beanspruchung ausgelegt. Durch die Planfeststellung wird die Verkehrsbelastung der Straße nicht nur weiterhin bestehen bleiben sondern sich mit der Deponieverfüllung sogar noch verstärken.

Daher ergeben sich nach Auffassung der Verwaltung mehrere Möglichkeiten. Eine davon stellt die straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Straße mit Zeichen 253 oder 262 StVO (Beschränkung

auf eine bestimmte Fahrzeugmasse) dar. Die Anordnung kann die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde treffen, sofern es aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aber auch wegen auszuschließenden Belästigungen der Anwohner erforderlich ist.

Eine weitere Möglichkeit, die im Grunde mit der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung eng verknüpft ist, stellt die Widmungsbeschränkung nach straßenrechtlichen Vorschriften dar. Hierzu ist vom Gemeinderat ein Beschluss zu fassen und diesen mittels Verwaltungsakt bekanntzugeben. Sinnvollerweise wird die Widmungsbeschränkung anschließend mit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung für die Verkehrsteilnehmer in Form eines Verkehrszeichens verdeutlicht.

Als letzte Möglichkeit bliebe der Gemeinde, sollten die erwähnten straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Maßnahmen nicht greifen, kann die Gemeinde verlangen, dass die Kosten für einen aufwendigeren Ausbau der Straße von der Antragstellerin an den Straßenbaulastträger zu vergüten sind (Art. 15 BayStrWG). Nach Auffassung der Verwaltung kann dieser Ausbau auch direkt mit der Antragstellerin über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist es aber vor allen Entscheidungen dringend erforderlich, dass der bauliche Zustand der Straße und die maximal mögliche Verkehrsbelastung der Straße mittels Gutachten ermittelt wird. Anschließend sollte über die straßenrechtliche und/oder straßenverkehrsrechtliche Maßnahme weiter entschieden werden.

Entwässerungskonzept

Das Entwässerungskonzept^[39] sieht vor, dass das anfallende Regenwasser entsprechend der Depo-nieverordnung (DepV) vollständig an der Deponiesohle durch die geologische Barriere bzw. der technischen Ersatzmaßnahme versickert wird. Zur weiteren Oberflächenentwässerung^[40,41] dienen Randstreifen, Gräben und Teiche, die auch im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind.

Rekultivierung

Der Rekultivierung liegt ein Rekultivierungsplan zugrunde. Neben den Teichen, Gräben und Böschungen ist unter anderem die „Abdeckkuppe“^[56,99,100] dargestellt. Die Deponie wird demnach ca. 7 bis 8 Meter überhöht mit einer Kuppe abgedeckt. Das Ursprungsgelände liegt bei 514 bzw. 515 m üNN und die fertige Kuppe bei 522 m üNN. Nach Auffassung der Verwaltung sollte es möglich sein, dass die Kuppe 3 bis 4 Meter weniger ausgebildet wird und somit an der höchsten Stelle nur 518 m üNN zu erreicht.

Beschluss:

Die Gemeinde bringt zum Antrag der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH auf Planfeststellung einer DK0-Boden- und Bauschuttdeponie nach § 35 Abs. 2 KrWG auf den Grundstücken Fl.Nr. 1140 der Gemarkung Haldenwang, Fl.Nrn. 221, 228/2, 222 der Gemarkung Röfingen und Fl.Nrn. 119, 120, 121, 122 und 123 der Gemarkung Roßhaupten nachfolgende Einwendungen vor:

1. Die Gemeinde Röfingen wurde im Verfahren nach den Vorschriften des BauGB (gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB) gehört. Eine form- und fristgerechte Beteiligung der Gemeinde Röfingen ist damit nicht erfolgt. Daran ändert auch der nachgeschobene Aktenvermerk des Landratsamtes nichts. Die fehlerhafte Beteiligung wird gerügt und nicht gebilligt, zumal die Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ebenso wahrscheinlich wie unwahrscheinlich ist. Die nachfolgenden Vorträge werden nur vorsorglich für den Fall vorgetragen, dass die Planfeststellungsbehörde die Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sowie einer fehlerhaften Behördenbeteiligung verkennt. Die Beteiligung der Gemeinde Röfingen ist zu wiederholen. Die geplanten Erörterungstermine sind neu zu terminieren.
2. Das Landratsamt Günzburg ist in einem Interessenskonflikt zwischen dem kommunalen Selbstverwaltungsorgan Landkreis Günzburg und der staatlichen Kreisverwaltungsbehörde gefangen und kann daher nicht über die beantragte Planfeststellung entscheiden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben.

3. Die Erschließung für das Vorhaben ist nicht gesichert, da die Ziegelstraße der Verkehrsbelastung nicht gewachsen ist und die Befahrung bereits jetzt eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung darstellt. Die Gemeinde wird die teilweise Einziehung der Straße noch beschließen. Die Tragfähigkeit der Straße wird in den kommenden Tagen ermittelt und das Ergebnis wird der Planfeststellungsbehörde nachgereicht.
4. Das Grundstück Fl.Nr. 56/8 der Gemarkung Roßhaupten ist von der Widmung der Ortsstraße nicht umfasst. Es handelt sich dabei um ein Privatgrundstück der Gemeinde Röfingen. Eine Genehmigung zum Überfahren dieses Grundstückes wird für die beantragte Nutzung nicht erteilt. Die Planfeststellung kann diese privatrechtliche Situation auch nicht durch seine Konzentrationswirkung auflösen.
5. Die quer durch das geplante Deponiegelände verlaufenden Grundstücke Fl.Nrn. 118 und 220 sind ebenfalls Privatgrundstücke der Gemeinde Röfingen und nicht gewidmet. Die Grundstücke dürfen weder überfahren noch ausgebeutet werden. Die erforderlichen Abstände zur Standsicherheit der beiden Grundstücke sind einzuhalten. Damit ist die geplante (innere) Verkehrserschließung gar nicht möglich. Die Planung ist zu ändern und erneut den Behörden und der Gemeinde zur Stellungnahme vorzulegen. Wir halten auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich. Eine Planfeststellung ohne erneute Beteiligung ist nicht möglich.
6. Die Zufahrt hat aus straßenrechtlichen Gründen sowie Lärmschutzgründen über eine noch mit der Antragstellerin festzulegenden Strecke auf öffentlichen Feldwegen zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Sondernutzung. Mit der Gemeinde ist vor Nutzungsaufnahme eine Sondernutzungsvereinbarung für die Zufahrt über öffentliche Feld- und Waldwege abzuschließen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
7. Die Abfallarten sind so zu beschränken, dass Glasfaserabfall, Bitumengemische, Gleisschotter und Baustoffe auf Gipsbasis, Straßenkehricht und feuerfeste Auskleidungen, gemischte Abfälle sowie Abfallmengen aus Altlastensanierung und Ölunfällen sowie sonstiges kontaminiertes Material nicht deponiert werden können.
8. Das Deponieende ist endgültig auf das Jahr 2032 festzuschreiben.
9. Die Roßhauptener Kiesgesellschaft hat der Gemeinde die Kosten der Bauleitplanung gemäß § 38 Satz 3 BauGB zu erstatten, falls die Planfeststellung erteilt wird.
10. Das Lärmgutachten ist fehlerhaft. Auf den obigen Sachvortrag und die fehlerhafte Verkehrsanahme und die fehlende Gesamtlärbetrachtung wird verwiesen.
11. Ein Nachtbetrieb darf nicht erfolgen. Die Betriebszeiten und der Zu- und Abfahrtsverkehr sind auf 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werktäglich festzulegen.
12. Es wird eine Staubbelastung zu erwarten sein, die eine Ausweisung von Bauland zumindest für die Dauer des Deponiebetriebs unmöglich macht. Die Begutachtung im Planfeststellungsantrag ist völlig unzureichend und eine Staubprophylaxe gar nicht vorgesehen.
13. Die Kuppe der rekultivierten Deponie darf wegen des Erhalts des Landschaftsbildes höchstens 518 m üNN liegen. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung sind geeignete technische Lösungen zu treffen.
14. Eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Röfingen ist nicht auszuschließen. Sofern ein neuer Brunnenstandort des Zweckverbandes Röfingen-Haldenwang im Norden erforderlich wird, liegt dieser höchstwahrscheinlich in der Anströmung der Deponie und die Sickerwässer dringen in ein mögliches Wasserschutzgebiet ein.
15. Die Antragstellerin verpflichtet sich und jegliche Rechtsnachfolger durch eine Grunddienstbarkeit auf einen höherklassigen Deponieausbau als DK0 und den Betrieb einer Brechanlage zu verzichten. Die Dienstbarkeit muß vor Aufnahme des Deponiebetriebs notariell beurkundet sein.
16. Die Gemeinde Röfingen erhält einen vollständigen Akt des Planfeststellungsbeschlusses. Die Gemeinde behält bis zur Planfeststellung einen Auslegungsakt zurück, welcher nach Genehmi-

gung und Übersendung des vollständigen Genehmigungsakts wieder dem Landratsamt Günzburg überlassen wird.

13 / 0 Stimmen

3. Beteiligung der Gemeinde Röfingen an der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 4 BauGB

3.1 Beteiligung an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Siemensstraße – Betriebserweiterung BSB Metallverformung“ der Stadt Burgau

Mit Schreiben vom 14.08.2015 wird die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §4 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Siemensstraße – Betriebserweiterung BSB Metallverformung“ beteiligt.

Der Anlass und das Ziel der Planung werden in der Begründung wie folgt erläutert:

Die Firma BSB Metallverformung GmbH + Co Stanzwerk hat ihren Firmensitz seit langer Zeit in Burgau am südöstlichen Ortsrand. Nun soll am bestehenden Standort des Betriebes der Produktions- und Verwaltungsbereich erweitert, sowie das Oberflächenzentrum erneuert werden. Da die Firma über Grundstücke in Richtung Süden verfügt, ist es naheliegend und wirtschaftlich, die Hallen direkt im Anschluss an den Bestand in diese Richtung zu erweitern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4949, 4950, 4951, 4952, 4953, 4954, 4955 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 4928, 4933, 4935, 4936, 4938, 4940, 4941, 4942, 4943, 4947, 4948, 4968, 4961 und 4907 der Gemarkung Burgau. Es wird ein Teilbereich des bestehenden Betriebsgebäudes in den Umgriff mit einbezogen, um die Einhaltung schalltechnischer Vorgaben für den gesamten Betrieb sichern zu können.

Für das Plangebiet besteht derzeit keine verbindliche Bauleitplanung, somit wird das erforderliche Baurecht durch einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB hergestellt.

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Stadt Burgau und bildet den derzeitigen Ortsrand. Östlich liegen weitere, durch einen als Wiesenfläche ausgebildeten Grünstreifen getrennte, großflächige Gewerbeanlagen. Im Norden grenzen durch die Siemensstraße getrennt zwei Lebensmittel-Discounter sowie weitere Gewerbehallen an. Im Westen werden die derzeitigen Hallen der Firma BSB von Wohnbebauung umschlossen. Diese ist lediglich durch die Aberthamer Straße sowie den Erlenbach mit einer Randeingrünung abgegrenzt.

Im Geltungsbereich selbst befindet sich ein Teilbereich der Firmenhallen sowie die zur An-dienung und als Lagerfläche genutzten Freibereiche. Weiterhin besteht südlich der befestigten Bereiche eine größere Wiesenfläche, die an den drei in die Landschaft übergelenden

Seiten von einem Hochwasserdamm gefasst wird. Auf diesem finden sich vereinzelte kleinere Gehölzgruppen. Weiterhin finden sich Gehölzanzpflanzungen mittlerer Höhe entlang der Gebäude, sowie der als Lagerfläche genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 36.645 m²

Zum Hochwasserschutz werden folgende Ausführungen gemacht:

Direkt westlich des Geltungsbereichs fließen der Erlenbach, sowie weitere 300 m in Richtung Westen die Mindel vorbei. Beinahe die gesamte Fläche zwischen der Bremetalstraße im Westen und der Bahnlinie im Osten ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Betriebsgelände der Firma BSB ist davon ausgeklammert, da hierfür lokale Hochwasserschutzmaßnahmen, überwiegend durch Dämme, existieren. Die vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen liegen zum größten Teil innerhalb des bereits gesicherten Bereiches. Lediglich ein Teilbereich von ca. 20 % des Geltungsbereichs liegt nicht im gesicherten Bereich.

Die Erweiterung des Betriebes an einer anderen Stelle ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einerseits stehen in Burgau keine Flächen zur Verfügung um die Firma komplett umzusiedeln, andererseits wäre eine Verlagerung ökonomisch nicht vertretbar. Somit ist die Inanspruchnahme des Überschwemmungsbereiches unumgänglich.

Um den Flächenverlust auszugleichen, wurde vom Büro Mössnang Reisinger Architekten ein Retentionsausgleich in unmittelbarer Nähe erarbeitet. Durch die Ausmuldung auf einer nahegelegenen Wiese kann das benötigte Retentionsvolumen geschaffen werden.

Wie bereits erwähnt, greift der Bebauungsplan in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Mindel ein. Allerdings nur zu einem kleinen Teil, der bei Realisierung des Hochwasserkonzepts jedoch hochwasserfrei bleibt (siehe beiliegende Gegenüberstellung).

Schallimmissionen sind entsprechend dem Lärmgutachten für die Gemeinde nicht zu erwarten. Anderweitige Belange der Gemeinde scheinen durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Die Verwaltung empfiehlt daher, der Planung zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde bringt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Siemensstraße - Betriebserweiterung BSB Metallverformung“ keine Anregungen vor. Sofern sich die Planung nicht wesentlich ändert, wird die Verwaltung beauftragt und bevollmächtigt, im weiteren Verfahren eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben.

13 / 0 Stimmen

3.2 Beteiligung an der Änderung der Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes des Marktes Jettingen-Scheppach

Der Markt Jettingen-Scheppach legt der Gemeinde Röfingen gemäß § 4 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan vor. Belange der Gemeinde Röfingen werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Jettingen-Scheppach keine Einwendungen. Sofern sich die Planung nicht wesentlich ändert, wird die Verwaltung beauftragt und bevollmächtigt, im weiteren Verfahren eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben.

13 / 0 Stimmen

3.3 Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fischerhütten2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Jettingen-Scheppach

Wie das Ingenieurbüro Glogger aus Balzhausen mitteilt, beabsichtigt die Marktgemeinde Jettingen-Scheppach den Bebauungsplan „Fischerhütten“ zu erstellen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fischerhütten“. Die Gemeinde Röfingen wird am Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ beteiligt.

Beschluss:

Gegen den Bebauungsplan „Fischerhütten“ sowie gegen die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fischerhütten“ der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach werden keine Bedenken vorgebracht. Sofern die Planung weiterhin mit den jetzigen Festsetzungen verfolgt wird, wird die Verwaltung beauftragt, eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben.

13 / 0 Stimmen

4. Antrag der Kirchenverwaltung Roßhaupten auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die „Sankt-Leonhard“-Kirche in Roßhaupten

Das Katholische Pfarramt Röfingen bittet um Zuschuß zur Außensanierung der Kirche „St.-Leonhard“ in Roßhaupten. Die Kostenschätzung des Bistums Augsburg beträgt rund 250.000 Euro.

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich an den Baukosten mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Baukosten; maximal mit 25.000 Euro.

13 / 0 Stimmen

5. Antrag des SV Röfingen auf Erstattung der Hallenbenützungsgebühren

Der SV Röfingen e.V. bittet mit Schreiben vom 05.11.2014 um Erlass der Hallenbenützungsgebühren für den Zeitraum von September 2014 bis Mai 2015. Hierfür sind Hallenkosten in Höhe von 1.002,54 Euro angefallen.

Beschluss:

Die erlassenen Hallenbenützungsgebühren von 1002,54 € sollen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

12 / 1 Stimmen

6. Antrag des SV Röfingen auf Förderung der neuen Sparte „Familiensport“

Der SV Röfingen e.V. möchte „Familiensport“ anbieten. Hierzu wurden vom Verein für das Erste Tischtennisplatten beschafft. Der Sportverein bittet nun vorab um Erlaß der Hallenbenützungsgebühren.

Beschluss:

Über den Erlass wird im nächsten Jahr entschieden.

13 / 0 Stimmen

7. Information zu den Baumaßnahmen in der Turnhalle der Grundschule Röfingen

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da noch keine neuen Informationen bzw. Angebote vorliegen.

8. Information zu den Geschwindigkeitswarnanlagen

Der Vorsitzende informierte darüber, dass eine Geschwindigkeitswarnanlage entsprechend den vorliegenden Angeboten zwischen 1.325.-€ bis 1950.-€ zuzüglich Kleinteile, Montage und Einweisung kostet. Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis und möchte vor einer Beschaffung die Effizienz der kommunalen Verkehrsüberwachung abwarten.

9. Beschaffung eines Salzstreuers für den Winterdienst

Gemeinderat Benno Schmid hat verschiedene Angebote von 3 Firmen eingeholt. Das Angebot der Firma Karl Ewald ging als das wirtschaftlichste Angebot hervor. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 6.180,00 Euro inklusive der elektrischen und hydraulischen Schiebersteuerung.

Beschluss:

Der Salzstreuer wird von der Fa. Karl Ewald, Jettingen, entsprechend Ihrem Angebot beschafft.

13 / 0 Stimmen

10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Ziegelstraße“

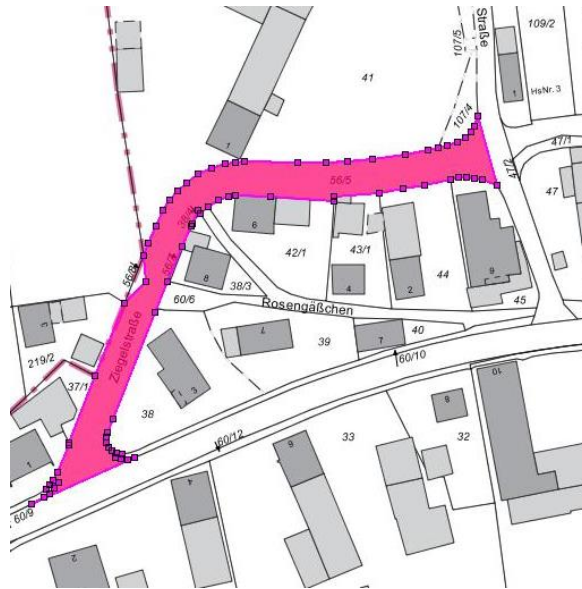
Für die Ziegelstraße wird eine Widmungsbeschränkung erforderlich, da die Straße die erforderliche Tragfähigkeit für schwere Fahrzeuge nicht aufweist und bei Befahren mit Lkw über 7,5 to die Gefahr besteht, dass die Straße Schaden nimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, die Ziegelstraße für Fahrzeuge über 7,5 to Gesamtgewicht zu sperren und damit den Gemeindegebrauch mit einer Widmungsbeschränkung einzuschränken. Die Widmungsbeschränkung stellt eine sogenannte „teilweise Einziehung“ nach den Vor-

schriften des Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dar. Die Einziehung soll zum 15.12.2015 erfolgen.

Die Einziehungsabsicht muß für die Dauer von drei Monaten öffentlich bekanntgemacht werden, um Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die betroffene Straße ist im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.



Beschluss:

Der Gemeingebrauch der Ziegelstraße wird mit einer Widmungsbeschränkung für Fahrzeuge über 7,5 to eingeschränkt. Die teilweise Einziehung wird für die Dauer von 3 Monaten öffentlich bekanntgemacht.

13 / 0 Stimmen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG